

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Grundordnung

des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW)

in der Fassung vom 30.11.2021

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie des Errichtungserlasses vom 08.12.2020 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Grundordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs NRW

Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

§ 4 Angehörige

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 5 Zentrale Organe

§ 6 Trägerversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands

§ 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

§ 10 Kollegsenat

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Kollegwahlversammlung

§ 13 Gleichstellung

§ 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

§ 15 Ethikkommission

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 16 Binnenorganisation, Abteilungen

§ 17 Leitung der Abteilung

§ 18 Abteilungsrat

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

§ 20 Salvatorische Klausel

§ 21 Inkrafttreten

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

Das Promotionskolleg NRW ist eine aufgrund der §§ 67b und 77a HG, der Verwaltungsvereinbarung sowie des Errichtungserlasses errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg NRW nimmt die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Aufgaben wahr. Es bekennt sich zu den Zielen der Exportkontrolle im Sinne des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind die in § 7 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten natürlichen Personen.

§ 4 Angehörige

(1) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind die gemäß der Ordnung über Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW aufgenommenen assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind. Universitäre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten, die dort das Promotionsrecht ausüben.

(2) Angehörige sind in die Arbeit des Promotionskollegs NRW eingebunden. Insbesondere können sie an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen. Die Ordnungen des Promotionskollegs können bestimmte Rechte auf Mitglieder beschränken.

(3) Angehörige verpflichten sich, die Ziele des Promotionskollegs NRW durch Mitarbeit in den Abteilungen zu unterstützen.

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 5 Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe des Promotionskollegs NRW sind die in § 14 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Organe

1. die Trägerversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende,
4. der Kollegsenat,
5. der wissenschaftliche Beirat sowie
6. die Kollegwahlversammlung.

(2) Mit Bezug auf § 3 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und in sinngemäßer Anwendung des § 11b HG wird eine geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien angestrebt.

§ 6 Trägerversammlung

(1) Aufgaben und Befugnisse der Trägerversammlung regelt § 15 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Verträgen zwischen dem Promotionskolleg NRW und anderen als Trägerhochschulen, wenn dadurch eine Möglichkeit auf Mitgliedschaft oder Mitgliedschafts-ähnliche Zugehörigkeit von Personen dieser Hochschule ermöglicht wird, weiterhin die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Kooperationsvereinbarungen mit Trägerhochschulen.

(3) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Kollegsenats gemäß § 10 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

§ 7 Vorstand

(1) Aufgaben, Befugnisse und Amtszeit des Vorstands regelt § 16 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. der oder die Vorsitzende,
2. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie
3. mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Der oder die Vorsitzende kann die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands festlegen.

(4) Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden gefasst werden. Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

§ 8 Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden regelt die Verwaltungsvereinbarung in § 19.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder Mitglieder und Angehörige einer Trägerhochschule übertragen.

§ 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in § 20 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird gemäß Verwaltungsvereinbarung § 16 Absatz 6 vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und im Benehmen mit dem Kollegsenat bestellt.

§ 10 Kollegsenat

- (1) Aufgaben und Befugnisse des Kollegsenats regelt § 21 der Verwaltungsvereinbarung. Zu den Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung gehören insbesondere Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.
- (2) Die Amtszeit des Kollegsenats beträgt drei Jahre.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 1. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder
 2. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter des Kollegpersonals
- (4) Dem Kollegsenat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vorstandsmitglieder,
 2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 4. die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung,
 5. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung.
- (5) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats.
- (6) Sitzungen des Kollegsenats können auch als Audio- oder Videokonferenzen stattfinden.

(7) Der Kollegsenat kann bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen, programmatischen und strategischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Kollegs.

(2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.

(3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Trägerversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder durch das Gremium gewählt. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

§ 12 Kollegwahlversammlung

(1) Die Kollegwahlversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Kollegsenats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder der Trägerversammlung an. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Kollegsenats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Kollegsenat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder der Trägerversammlung sind, haben Stimmrecht. Sollte eine Person sowohl im Kollegsenat als auch in der Trägerversammlung über das Stimmrecht verfügen, so muss sie vor Beginn der Wahlhandlung erklären, in welchem Teilgremium sie das Wahlrecht ausüben wird.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Kollegsenats.

(3) Zur Sitzung der Kollegwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Kollegwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Kollegsenats sind, und die Stimmen derjenigen, die der Trägerversammlung angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. In einem dritten Wahlgang ist

gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(6) Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägerhochschulen angehören. Die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden kann von einer Findungskommission vorbereitet werden; zu dieser regelt die Wahlordnung das Nähere.

(7) Für die Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sind, erfolgt die Wahl auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des designierten Vorsitzenden.

(8) Kommt eine der für jedes Vorstandsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Vorstandsvorsitzende oder der designierte Vorstandsvorsitzende um einen neuen Vorschlag gebeten.

(9) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Kollegwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich erfolgen.

(10) Über eine Abwahl hat die Kollegwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung oder auf Empfehlung des Kollegsenats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. Ggf. ist auch der oder dem Vorsitzenden des Vorstands die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 13 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW in Angelegenheiten des Promotionskollegs NRW wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW hin. Sie kann an den Sitzungen der Kollegwahlversammlung, des Kollegsenats, der Trägerversammlung, des Vorstands, der Abteilungsräte und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt ggf. mit den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zusammen. Sie ist nur für die Belange des Promotionskollegs NRW zuständig und wirkt nicht in Konkurrenz zu den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs NRW gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein. Die Funktionen sind Kolleg-öffentlich auszuschreiben. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Die Abteilungsräte können Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen wählen. Das Nähere regeln die Ordnungen der Abteilungen.

(5) Das Promotionskolleg entwickelt ein Gleichstellungskonzept, das nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen wird.

(6) Im Übrigen finden die Regelungen des § 23 der Verwaltungsvereinbarung Anwendung.

§ 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

(1) Das Promotionskolleg NRW ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Grundsätze einschließlich der Verfahrensregeln für die Ombudspersonen des Promotionskollegs NRW sowie Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschließt der Kollegsenat als Ordnung. Sie orientieren sich an den einschlägigen Empfehlungen der DFG.

(2) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

§ 15 Ethikkommission

(1) Das Promotionskolleg NRW kann eine Ethikkommission einsetzen. Diese wird beratend tätig, wenn im Rahmen von Forschungsvorhaben forschungsethische Fragestellungen entstehen, insbesondere in Zusammenhang mit Experimenten an und mit Lebewesen oder mit Verstorbenen.

(2) Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze der Ethikkommission beschließt der Kollegsenat als Ordnung.

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 16 Binnenorganisation, Abteilungen

Das Promotionskolleg NRW gliedert sich in Abteilungen gemäß § 24 der Verwaltungsvereinbarung. Organe der Abteilungen sind die Direktorin oder der Direktor der Abteilung und der Abteilungsrat. Die Abteilungen sollen mindestens 18 Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen umfassen, die die Kriterien für eine professorale Mitgliedschaft erfüllen.

§ 17 Leitung der Abteilungen

(1) Aufgaben und Wahl der Leitung der Abteilung regelt § 25 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors der Abteilung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

(3) Auf Beschluss des Abteilungsrats können die Aufgaben der Leitung der Abteilung auch von einem Leitungsgremium, bestehend aus drei Personen, wahrgenommen werden, von denen eine als Direktorin oder Direktor den Vorsitz führt. Die Regeln für Wahl und Abwahl sowie für die Amtszeit gelten entsprechend.

(4) Der Abteilungsrat kann gemäß § 25 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung bei einer Ladungsfrist von zehn Tagen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums die Direktorin oder den Direktor der Abteilung abwählen und gleichzeitig eine neue Direktorin oder einen neuen Direktor wählen. Dem abzuwählenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl, übernimmt die gewählte Person für die verbleibende Amtszeit die Leitung der Abteilung bzw. den Vorsitz des

Leitungsgremiums. Kommt keine Neuwahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande oder bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl nicht, so bleibt die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber im Amt.

§ 18 Abteilungsrat

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt drei Jahre.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrats sind:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie
3. ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist.

(4) Nichtstimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsrats ist die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt das Promotionskolleg NRW in seinem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen des Promotionskollegs NRW) bekannt, das ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Webseiten des Promotionskollegs NRW erscheint; die Barrierefreiheit stellt es dabei sicher. Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Grundordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Das Promotionskolleg verpflichtet sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 30.11.2021 und der Zustimmung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW vom 16.12.2021.

Sankt Augustin, 30.11.2021

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Gelsenkirchen, 16.12.2021

Der Vorsitzende der Trägerversammlung

gez. Kriegesmann

(Prof. Dr. Bernd Kriegesmann)